

Satzung des Lechgauverband der Heimat- und Trachtenvereine e. V. Sitz Hohenpeißenberg Gegründet 1908



I. Name, Sitz und Zweck des Gauverbandes

§ 1 Name und Sitz

Der 1908 gegründete Gauverband führt den Namen „Lechgauverband der Heimat- und Trachtenvereine e. V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Gauverbandes ist Hohenpeißenberg. Verwaltungsstelle ist der jeweilige Wohnort des 1. Gauvorstandes.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist

- die Erhaltung und Pflege der Heimat- und Volkstrachten sowie deren Verbreitung maßgeblich zu fördern;
- die natürlichen und geschichtlichen Eigenarten seiner heimischen Bevölkerung in seinen guten Sitten, in seinem Brauchtum, in Mundart, Lied, Musik und Tanz zu pflegen und zu erhalten;
- historische Kunstwerke, technische und sonstige Denkmäler der Heimatgeschichte, sowie der Volkskunst zu bewahren und zu schützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch besondere Pflege und Verbreitung heimatkundlichen Wissens, der heimatlichen Tracht, der Schuhplattler, der Volkstänze, des Volksliedes, der Volksmusik, des Laienspiels, der Mundart und guter alter Bräuche; durch Gauveranstaltungen und durch die Zusammenarbeit mit anderen, in der Heimatpflege tätigen Vereinigungen, unter Wahrung der eigenen Unabhängigkeit; durch die Förderung des Nachwuchses im Sinne der Ordnung der Jugend im Bayerischen Trachtenverband e. V..

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Lechgauverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Beschluss hierüber obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 4

Der Gauverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er steht grundsätzlich auf dem Boden der christlich-abendländischen Kultur.

§ 5

Dem Gauverband bleibt ein Anschluss an größere Dachorganisationen oder Vereinigungen überlassen. Der Gauverband ist Mitglied im Bayerischen Trachtenverband e. V.

II. Gaumitgliedschaft

§ 6

1. Als Gaumitglieder können nur Heimat- und Trachtenvereine aufgenommen werden.
2. Ein Verein muss mindestens zwei Monate vor seiner Aufnahme beim 1. Gauvorstand vorgemerkt sein.
3. Die Aufnahme eines Vereins erfolgt in der nächsten Gauversammlung per Stimmzettel. Eine Abordnung ist hierbei erforderlich.
4. Ein Verein, der in den Gauverband aufgenommen werden soll, muss eine ordnungsgemäße Vereinsleitung und Richtlinien oder Satzung aufweisen.
5. Ein Verein darf nur einem Gauverband angehören und muss innerhalb der Gaugrenzen liegen. Eine bereits bestehende Mitgliedschaft ist hierin ausgenommen.
6. Auf Vorschlag des Gauausschusses können Einzelpersonen, welche sich in der Erfüllung des Zweckes nach § 2 dieser Satzung, besondere Verdienste erworben, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

III. Leitung des Gauverbandes

§ 7 Organe

Organe des Gauverbandes sind

- der Vorstand,
- der Gauausschuss und
- die Gauversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Gauvorstand, dem Schriftführer und dem Kassier. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Gaus.

Nach § 26 BGB wird der Verein durch den 1. und 2. Gauvorstand vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Gauvorstand nur bei Verhinderung des 1. Gauvorstands vertretungsberechtigt.

§ 9 Gauausschuss

Der Gauausschuss besteht aus dem Vorstand, zwei Beisitzern, zwei Kassenprüfern und den Vertretern für die Sachgebiete Schuhplattler und Tanz, Musik und Gesang, Tracht, Mundart-Brauchtum-Laienspiel, Jugend und Presse (Internet).

Die Gauversammlung erteilt dabei dem Vorstand die Befugnis, den Gauausschuss zu erweitern, soweit dies den Vereinsinteressen dient.

Der Gauausschuss berät die laufenden Gauangelegenheiten. Die Vertreter der Sachgebiete regeln die Angelegenheiten ihres Sachgebiets und beraten den Vorstand.

§ 10 Wahl von Vorstand und Gauausschuss

Vorstand und Gauausschuss werden für 3 Jahre in der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand ist per Stimmzettel zu wählen.

Die Versammlung beschließt, ob die Wahl des Ausschusses geheim, oder per Akklamation vorgenommen wird.

Die Vertreter der Sachgebiete werden in ihren Sachgebieten gewählt, ansonsten in der Gauversammlung. Sie müssen durch die Gauversammlung bestätigt werden.

§ 11 Gauversammlung

Oberstes Organ ist die Gauversammlung.

Ihr obliegt insbesondere

- die Änderung der Satzung,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Vorstand und Sachgebietsvertretern, und des jährlichen Kassenberichts,
- die Entlastung von Vorstand und Kassier,
- die Vergabe des Gaufestes,
- Beschlüsse über die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinen.

§ 12

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Im Frühjahr jeden Jahres findet eine Gauversammlung und nach Ablauf eines Vereinsjahres die Jahreshauptversammlung (Herbstgauversammlung) statt.

Der 1. Gauvorstand beruft nach Bedarf oder auf Antrag des Gauausschusses oder mindestens eines Drittels aller Gauvereine Versammlungen, Vorständebesprechungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen ein. Zu Gauversammlungen ist mindestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Verbandszeitschrift „Heimat- und Trachtenbote“ oder durch Elektropost (E-mail) an die Vereinsvorstände zu laden.

In der Gauversammlung sind die Vereine entsprechend der Zahl ihrer Delegierten stimmberechtigt. Die Mitglieder von Vorstand und Gauausschuss sind ebenfalls stimmberechtigt.

Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Gauversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Gauvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

IV. Rechte und Pflichten der Gauvereine

§ 13 Rechte

Bei allen Gauversammlungen hat jeder Gauverein, je angefangene 40 Mitglieder, mit einem Delegierten Sitz und Stimmrecht. Eine Stimmabgabe für nicht erschienene Delegierte ist nicht möglich.

Jeder Gauverein kann sich um die Durchführung des Gautrachtenfestes und von Gauveranstaltungen bewerben. Die Frühjahrs- und Herbstgauversammlung bestimmt die Reihenfolge.

§ 14 Pflichten

Alle Gauvereine sind gehalten, nach Maßgabe ihrer Stärke, ihres Wissens und Könnens, die Bestrebungen des Gauverbandes zu fördern und die Gaumitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen.

Die Gauvereine haben kein Recht am Gauvermögen und Inventar.

Die Gauvereine haben die Pflicht, sich den Weisungen der Vorstandschaft und der Sachgebietsvertreter einzuordnen. Hierbei ist auf Sauberkeit in Tracht und Frisur, Echtheit im Tanz, Lied und Musik besonders zu achten.

Die Gauvereine sind gehalten, den Nachwuchs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – besonders zu fördern. Auf zuverlässige Jugendvertreter ist hierbei besonderes Augenmerk zu richten.

V. Ausscheiden aus dem Gauverband

§ 15

Ein Ausscheiden aus dem Gauverband kann nur durch eine schriftlich begründete Anzeige beim 1. Gauvorstand erfolgen; rückständige Beiträge sind zu entrichten. Die Ausschließung eines Vereines ist durch die Gauversammlung per Stimmzettel möglich. Dem Verein, der ausgeschlossen werden soll, ist hierbei Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Die Ausschließung eines Vereines aus dem Gauverband kann auf Antrag, auf Grund gauschädigenden Verhaltens geschehen.

VI. Auflösung des Gauverbandes

§ 16

Die Auflösung des Lechgauverbandes der Heimat- und Trachtenvereine e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Zahl der Delegierten aufweisen.

Bei Auflösung des Gauverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Heimatpflege.

VII. Wahlspruch und Gruß

§ 17

Unser Wahlspruch lautet: „Treu der Heimat – Treu dem guten alten Brauch“. Unser Gruß: „Grüß Gott“!

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Für alle, in der Satzung nicht vorgesehenen Gegebenheiten, entscheidet zunächst die Gauvorstandschaft, dann die Gauversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, umzusetzen. Die Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Gauversammlung mitzuteilen.

Die Gausatzung von 1908 wurde in ihrer ersten Fassung in der Gauversammlung, am 13.11.1921, in Schongau ergänzt. In der Hauptversammlung, am 7.4.1974, in Burggen wurde die Satzung neu verfasst und beschlossen. In der außerordentlichen Gauversammlung, am 28.3.1987, in Hohenpeißenberg wurde die Satzung wieder neu verfasst und einstimmig beschlossen. Die vorliegende, geänderte Satzung tritt durch einstimmigen Beschluss in der Gauversammlung, am 24.03.2018, in Neu-Ulm und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht München – Registergericht-